

Beschlussvorlage Nr. B-181/2019

Einreicher:
Oberbürgermeisterin/Amt 15

Gegenstand:
Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter für den Schul- und Sportausschuss des Stadtrates

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	21.08.2019	öffentlich			

Barbara Ludwig

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Chemnitz einigt sich auf die Bestellung der 13 Mitglieder und deren Stellvertreter für den Schul- und Sportausschuss.
2. Sofern unter Beschlusspunkt 1 keine Einigung erfolgt, beschließt der Stadtrat die Zusammensetzung des Schul- und Sportausschusses im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz und der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

Die 13 Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze für Mitglieder	Anzahl der Sitze für Reihenfolgestellvertreter
CDU-Ratsfraktion	3	9
AfD-Stadtratsfraktion	2	6
Fraktion DIE LINKE	2	6
SPD-Fraktion	2	6
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	2	6
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ	1	3
FDP-Fraktion	1	3

Die Fraktionen benennen der Oberbürgermeisterin innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung schriftlich ihre Mitglieder des Schul- und Sportausschusses, Reihenfolgestellvertreter und Ersatzpersonen.

3. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 2 ebenfalls nicht zur Anwendung kommen, erfolgt Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. mit der Geschäftsordnung der Stadt Chemnitz.

Begründung:

Gemäß § 42 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO sind nach jeder Wahl des Stadtrates die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.

Der Schul- und Sportausschuss besteht entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz aus 13 Stadtratsmitgliedern und der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende.

Der Stadtrat bestellt gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz die Ausschussmitglieder und jeweils bis zu drei Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.

Gemäß § 42 Absatz 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die Einigung über die Zusammensetzung hat dabei Vorrang. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Mitglieder von den Stadträtinnen und Stadträten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann der Stadtrat beschließen, dass sich der Ausschuss nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt (Benennungsverfahren).

Die Stellvertreter für den Schul- und Sportausschuss sind Reihenfolgestellvertreter. Dies bedeutet, dass die gewählten Stellvertreter in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge für ein verhindertes ordentliches Ausschussmitglied eintreten, welches derselben Liste wie der Stellvertreter angehört.

Die auf dem Wahlvorschlag nach den zu Stellvertretern berufenen Bewerbern noch folgenden Kandidaten sind Ersatzpersonen. Wird ein Mitglied dauerhaft durch einen Stellvertreter ersetzt bzw. fällt ein Stellvertreter dauerhaft aus, so rückt in den Kreis der Stellvertreter eine bisherige Ersatzperson auf.

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.